

MERKBLATT ÜBER DIE HAFTUNG DES VEREINS FÜR DIE PLANUNG, DEN BETRIEB UND DIE WARTUNG VON VEREINSEIGENEN KINDERSPIELPLÄTZEN UND DEREN VERSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN

Für auf dem Vereinsgelände befindliche vereinseigene Spielplätze obliegt dem Verein die Verkehrssicherungspflicht. In aller Regel sind die Spielplätze innerhalb von Kleingartenanlagen öffentlich zugänglich und werden daher nicht nur von Kindern von Vereinsmitgliedern, sondern auch von außen stehenden Kindern zum Spielen genutzt. In diesem Zusammenhang besteht natürlich für den Verein eine erhöhte Sorgfaltspflicht, damit gewährleistet ist, dass während des Aufenthaltes auf dem Spielplatz niemand gefährdet wird und zu Schaden kommt. Die Spielgeräte sind nach den einschlägigen DIN-Normen auszusuchen und an geeigneten Standorten aufzustellen. Es empfiehlt sich, nach Fertigstellung, eine Abnahme durch den zuständigen TÜV zu veranlassen. In jedem Fall muss in den Folgejahren eine regelmäßige Kontrolle der Spielgeräte erfolgen; diese Kontrollen sollten in einem Wartungsbuch festgehalten werden. Das Wartungsbuch ist vom Vereinsvorstand in regelmäßigen Abständen stichprobenartig zu kontrollieren und gegenzuzeichnen. Auftretende Mängel sind umgehend zu beheben; in der Zwischenzeit ist bei gravierenden Mängeln eine Sperrung des Gerätes – notfalls auch des ganzen Spielplatzes- erforderlich.

Sofern der vereinseigene Spielplatz durch die Stadt geplant und errichtet wurde, entfallen für den Verein die Risiken der Planung und Bauausführung. Wenn die Stadt auch die Verkehrssicherungspflicht übernommen hat, entfällt auch das Risiko der Pflege und des Unterhaltes. Die Verpflichtung des Vereins zur Durchführung der Sicherheits- und Wartungskontrollen bleibt jedoch bestehen. Das Ob und Wie entscheidet sich nach den individuell getroffenen schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Kleingartenverein und der Stadt. Über Mängel an den Spielgeräten ist die Stadt unverzüglich und schriftlich zu informieren; bei gravierenden Mängeln muss der Verein die schnellstmögliche Sperrung einzelner Spielgeräte oder gegebenenfalls des ganzen Spielplatzes in eigener Regie durchführen.

Versicherungsschutz für die Haftungsrisiken aus der Anlage, dem Betrieb und der Unterhaltung eines vereinseigenen Kinderspielplatzes besteht selbstverständlich im Rahmen und im Umfang der über den LKV abgeschlossenen Vereins-Haftpflichtversicherung.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die vorstehenden Ausführungen nur für vereinseigene Spielplätze gelten. Für Spielgeräte, die die einzelnen Kleingärtnerinnen und Kleingärtner auf ihren Parzellen errichtet haben, ist der Verein nicht verantwortlich. Die Verantwortung für derartige Spielgeräte liegt bei den einzelnen Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern.